

## Rechtsprobleme des Bildschirmtextes

Vortragsveranstaltung vom 19. und 20. April 1985. Von Heinz Hübner u.a. — München: Beck, 1986

Das Institut für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln hatte am 19./20. April 1985 eine Vortragsveranstaltung zu ausgewählten Rechtsfragen des Bildschirmtextsystems in Köln durchgeführt. Nunmehr liegt der Abdruck der dort gehaltenen Referate, ergänzt um einen kurzen Diskussionsbericht von J. Gerth, vor.

Der erste Teil des Bandes wird gekennzeichnet durch eine kontroverse Diskussion zwischen dem nordrhein-westfälischen Innenminister Dr. Herbert Schnoor und dem Staatssekretär im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen Dr. Winfried Florian zu kompetenzrechtlichen Fragen. Während Schnoor die Auffassung der Länder darstellt, Bildschirmtext unterliege als neues Medium der Gesetzgebungskompetenz der Länder, denn nach Art. 70 GG spreche eine Zuständigkeitsvermutung für die Länder, und dem Bund stehe lediglich die fernmeldetechnische Regelungskompetenz für Btx zu, vertritt Florian den Standpunkt der Bundesregierung, daß Bildschirmtext ohne publizistisch relevante Inhalte nach Art. 73 Nr. 7 GG in die Zuständigkeit des Bundes für das Fernmeldewesen falle (Bulletin der Bundesregierung Nr. 63 vom 27. 6. 1981, Seite 533f.). Die Kontroverse zeigt sich vor allem in der Frage, ob den Ländern die Kompetenz für die datenschutzrechtliche Regelung in Art. 9 Bildschirmtext-Staatsvertrag zustand und ob deshalb die Deutsche Bundespost als Betreiberin des Btx-Systems (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Btx-StV) an diese medienspezifische Datenschutzregelung gebunden ist, was sie selbst verneint. Hierauf geht (Seite 93) Professor Dr. Udo Steiner, Universität Regensburg, in seinem Beitrag über Datenschutz im Btx-System ein und meldet ebenso wie Florian Bedenken an, weil viel dafür spreche, die Speicher in der Btx-Leitzentrale als Fernmeldeanlagen im Sinne von § 1 FAG anzusehen; dann könnten die Länder für die in diesen Anlagen anfallenden personenbezogenen Daten keine datenschutzrechtliche Kompetenz beanspruchen.

Allerdings sei erwähnt, daß die Deutsche Bundespost mit Fernschreiben vom 2. Februar 1983 erklärt hat, daß sie die materiellen Anforderungen des Art. 9 Btx-StV beachten werde. Die im Diskussionsbericht (Seite 109) wiedergegebene Kontroverse, ob die Post gegen Art. 9 Abs. 3 Satz 1 Btx-StV bei der Speicherung der Abrechnungsdaten im Falle des Abrufs von Leitseiten verstoße, hat sich zwischenzeitlich aufgrund des Drucks des Bundesbeauftragten für den Datenschutz dadurch erledigt, daß nicht mehr die Leitseite, sondern der Name des Anbieters gespeichert wird (vgl. IuR 1986, 243).

Mancher Wunsch an den Bundesgesetzgeber ist nach Meinung Schnoors offengeblieben, wobei er an die Regelung eines Widerrufs- oder Rückgaberechts im Zusammenhang mit Verträgen, die über Bildschirmtext geschlossen werden, erinnert. Es sei angemerkt, daß das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften vom 16. Januar 1986 (BGBl. I Seite 122) Btx-Bestellungen von seinem Geltungsbereich ausklammert. Schnoor fordert außerdem Anpassungen und Klarstellungen in zahlreichen bundesgesetzlichen Vorschriften, deren Geltung und Anwendbarkeit für Bildschirmtext Zweifel begegnen, nämlich beim strafrechtlichen Schriftenbegriff, bei Werberegulungen im Arznei- und Lebensmittelrecht sowie im Bereich der Tele-Heimarbeit. Er appelliert an die Bundesregierung, nicht nur Kompetenzen im Länderbereich für sich zu reklamieren, sondern im eigenen Zuständigkeitsbereich die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen einzuleiten.

Im Beitrag von Professor Dr. Robert Dittrich, Ministerialrat im Bundesministerium für Justiz, Wien, zeigt sich das Phänomen, daß Österreich offenbar in der Lage ist, das Btx-System ohne jegliche gesetzliche Regelung einzuführen.

Der zweite Teil des Tagungsbandes befaßt sich mit den im praktischen Betrieb des Btx-Systems auftretenden Rechtsfragen. Professor Dr. Helmut Köhler, Universität Bayreuth, geht in seinen Ausführungen über Rechtsgeschäfte mittels Bildschirmtext sehr weit, wenn er Willenserklärungen von Benutzern eines Btx-Anschlusses selbst bei unerlaubter Vornahme eines Rechtsgeschäfts und unbefugter Kenntnisnahme vom persönlichen Kennwort weitgehend dem Teilnehmer zurechnet und den Anbieter als Lieferanten der bestellten Ware von der Beweislast des Vertragsschlusses dadurch freistellt, daß er eine Art „Beweislastverteilung nach Gefahrenkreisen“ vornimmt.

Wurden die Rechtsfragen der mittels Bildschirmtext geschlossenen Verträge in der juristischen Literatur bereits mehrfach kontrovers erörtert, so stellen die Ausführungen von Dr. Paul Katzenberger, Abteilungsleiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patentrecht-, Urheber- und Wettbewerbsrecht in München, über Urheber- und Wettbewerbsrecht im Bildschirmtext im wesentlichen Neuland dar und sind deshalb von besonderem Interesse. Ob Daten- und Informationsmengen, die über Bildschirmtext angeboten werden, gegen die elektronische Ausbeutung durch digitale Aufzeichnung seitens Btx-Teilnehmern, das sog. „downloading“ und die kommerzielle Verwer-

tung von so geschaffenen neuen Datensammlungen geschützt werden können, bedarf nach seiner Auffassung deshalb einer differenzierten Betrachtungsweise, weil bei Texten und Graphiken, um Urheberrechtsschutz zu erreichen, Spielraum für individuelle Lösungen bestanden haben und benutzt worden sein muß, wobei im Verhältnis zwischen literarischen und künstlerischen Erzeugnissen bei den letzteren höhere Anforderungen von der Rechtsprechung gestellt würden. Graphische Gestaltungen im Bildschirmtext können nicht dem Geschmacksmusterschutz unterliegen, da es sich nicht um Muster oder Modelle für selbständig verkehrsfähige gewerbliche Erzeugnisse handelt.

Katzenberger vertritt die Auffassung, bereits die einmalige Speicherung eines Werkes in digital codierter Form in einem Rechner des Btx-Systems stelle eine Vervielfältigung im urheberrechtlichen Sinne dar. Aus dem Zweckübertragungsprinzip des Urhebervertragsrechts folgert er, daß die Rechte zur Werkverwertung über Bildschirmtext selbst dann noch bei den Autoren liegen, wenn sie einem Verlag die Rechte zur Verwertung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung eingeräumt haben, was in den letzten Jahren häufig geschehen ist. Die Rechte zur Werkverwertung über Bildschirmtext können deshalb nur durch eindeutige Bezugnahme auf dieses neue Medium vertraglich übertragen werden.

Soweit urheberrechtlicher Schutz von Daten- und Informationssammlungen zu verneinen ist, kann die Nachahmung und Ausnutzung fremder Leistungen in der Form der sogenannten unmittelbaren Leistungsübernahme wettbewerbswidrig nach § 1 UWG sein.

Eingehend befaßt sich Katzenberger mit der wohl am wenigsten geglückten Regelung des Btx-StV, nämlich der Verpflichtung zur Werbekennzeichnung nach Art. 8 mit dem dort benutzten Begriff der „wirtschaftlichen Werbezwecke“. Denn die Unterscheidung zwischen Werbung und Information innerhalb eines insgesamt in Wettbewerbsabsicht veröffentlichten Bildschirmtext-Angebots sei wettbewerbsrechtlich nicht nachvollziehbar. Die wettbewerbsrechtliche Beurtei-

lung umfasse beide Teile des Angebots und deren Zusammenwirken, etwa unter den Gesichtspunkten der Irreführung, der vergleichenden Werbung oder des sogenannten psychischen Kaufzwangs. Die Grundsätze über das Verbot der getarnten redaktionellen Werbung und Schleichwerbung sowie der Werbung unter „journalistischer Tarnkappe“ seien anwendbar.

Im abschließenden Beitrag von Steiner über Datenschutz im Btx-System vertritt der Verfasser die Meinung, die im Bildschirmtext-Staatsvertrag enthaltenen datenschutzrechtlichen Regelungen könnten vor dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65,1) ohne Beschränkung bestehen, weil hinreichend klar ersichtlich ist, welche personenbezogenen Daten vom Teilnehmer abverlangt werden dürfen und welche Daten an welcher Stelle gespeichert, verarbeitet und gelöscht werden. Er weist darauf hin, daß ein Abfragen persönlicher Daten im Vorfeld der Entscheidung für einen Vertragskontakt oder für die Inanspruchnahme einer Leistung — also etwa schon beim Blättern im Katalog des Anbieters — datenschutzrechtlich unzulässig ist. Der Aufbau einer Kundenkartei erweist sich nicht als ein ohne weiteres zulässiges Nebenprodukt des Btx-Systems. Die Zulässigkeit hängt davon ab, daß auf diese Art und Weise ein generelles Kundenverhältnis vom Teilnehmer aufgebaut werden sollte oder der Teilnehmer in eine über den Vertrags- oder Leistungszweck hinausgehende Verarbeitung eingewilligt hat.

Steiner schließt mit der bemerkenswerten These, die — zweifellos — sozialadäquaten verbalkommunikativen Aktivitäten bayerischer Landbriefträger würden vorerst noch ergiebigere Datenschutzprobleme auf als das ganze Btx-System.

Das Institut für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln hat einen höchst bemerkenswerten Tagungsband vorgelegt, der sowohl wissenschaftlich interessante als auch praktisch verwertbare Aspekte des Btx-Systems in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigt.

Helmut Hoffmann, Ulm